



Entschädigungsreglement für Offizielle

Hinweis: Alle diese Leistungen sind keine Spesen, sondern steuerpflichtig und sozialversicherungsspflichtig und gelten inklusive MwSt.

1. Entschädigungen für Offizielle SVPS

Die folgenden *Entschädigungen* werden bei offiziellen Einsätzen für den SVPS bei klarem Auftrag ausgerichtet:

Tagespauschale Offizielle (LT-Mitglieder, etc.) (<i>AHV-pflichtig</i>)	CHF	300.—
Halbtagespauschale Offizielle (LT-Mitglieder, etc.) (<i>AHV-pflichtig</i>)	CHF	180.—
(Für Leitungsteam-Mitglieder und andere Offizielle mit klarem Auftrag SVPS z.B. bei Championaten etc.)		
Tagespauschale Veterinäre (<i>AHV-pflichtig</i>)	CHF	400 bis 600.—
Tagespauschale Richter (Brevet, Lizenz, Silber- und Goldtest, PE Classifier) (<i>AHV-pflichtig</i>)	CHF	300.—
Entschädigungen für ständige Kommissionen/pro Sitzung (PKO, Reglko, Vetko, Medko, GAKO, Sako, NWF, Verbandsgericht) (<i>AHV-pflichtig</i>)	CHF	100.—

2. Entschädigungen Leitungsteams und ad hoc Kommissionen

Leitungsteams

Für die übrigen Ausgaben und Aufwände der Leitungsteammitglieder wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung, die nicht als effektive Spesen abgerechnet werden, können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1200.- pro Person bezahlt werden. Dieser Betrag beinhaltet auch die Entschädigung für Sitzungen. Diese Entschädigung kann nicht zusätzlich zu effektiven Spesen, sondern nur anstelle dieser Spesenzahlungen, bezahlt werden.

Sitzungen der Leitungsteams mit Regionalverbandsverantwortlichen

Die Vertreter der Regionalverbände können für ihre Teilnahme an Sitzungen mit den Leitungsteams der Disziplinen effektive Fahrtkosten gemäss Artikel 2 des Spesenreglements zulasten der entsprechenden Disziplin des SVPS geltend machen. Dies unter der Voraussetzung, dass sie dafür vom Leitungsteam aufgeboten wurden.

Adhoc-Kommissionen

Diese werden nur mit einem klaren Auftrag durch den Vorstand gebildet.

Es müssen ein Projektbeschreibung und ein Budget vorliegen. Die Entschädigung wird im Projektbeschreibung geregelt und so durch den Vorstand genehmigt.

3. Allgemeine Bestimmungen und Diverses

Zusätzlich zu den oben geregelten Entschädigungen können nur effektive Fahrtkosten gemäss Artikel 2 des Spesenreglements geltend gemacht werden.

Das Festlegen der Ansätze für Jurypräsidenten, Richter, Parcoursbauer und allfälliger weiterer Offiziellen aller Disziplinen obliegt der Kompetenz der einzelnen Leitungsteams.



4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SVPS am 6. April 2018 genehmigt und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt alle bisher gültigen Entschädigungsreglemente.

Bern, 1. Januar 2018

Schweizerischer Verband für Pferdesport

Charles F. Trolliet
Präsident

Sandra Wiedmer
Generalsekretärin